

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern
erlässt,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Volkswirtschaftslehre (in der Folge Ma Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Volkswirtschaftslehre als Monofach und Minor.

Art. 2 Organisation und Umfang

Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet auf Masterstufe ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten und einen Minor im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),

- g* Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- h* Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 3 oder mehr abgeschlossene Praktikumsmonate gemäss Artikel 10,
- i* Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma Volkswirtschaftslehre nicht zulässig.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL:
MASTERSTUDIUM VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE (MONOFACH)

I. Allgemeines

Art. 6 Ziel und Struktur des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der Vertiefung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Studiengang Ma Volkswirtschaftslehre (90 ECTS-Punkte) besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Volkswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

II. Monofach

Art. 8 Struktur

Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 64 – 70 ECTS-Punkte,
- b Praktikum (optional): 6 ECTS-Punkte,
- c Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Art. 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Monofach besteht aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Lehrveranstaltungen.
- (2) Voraussetzung für einen Masterabschluss ist ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a „Mikroökonomie II“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - b „Makroökonomie II“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - c „Ökonometrie II“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - d zwei frei wählbaren Seminaren.
- (3) Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot in Volkswirtschaftslehre für das Masterstudium frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.
- (4) Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 10 Praktikum

- (1) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums mit volkswirtschaftlichem Bezug empfohlen. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).
- (2) Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigtegrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.
- (3) Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2-3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die Studienleistungen des Monofachs angerechnet.
- (4) Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

Art. 11 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

- (4) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. „Master of Science in Economics, Universität Bern“

Art. 12 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang Ma Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn
- a die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden,
 - b Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
 - c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind und
 - d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.
- (2) Die Abschlussnote des Ma Volkswirtschaftslehre wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: **MINOR FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE**

Art. 13 Umfang

Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

Art. 14 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Volkswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

Art. 15 Lehrveranstaltungen

- (1) Obligatorisch zu besuchen ist eine der beiden Lehrveranstaltungen „Mikroökonomie II“ (4.5 ECTS-Punkte) oder „Makroökonomie II“ (4.5 ECTS-Punkte).
- (2) Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus den im elektronischen Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen für das Masterstudium frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen, die in einem Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet.

Art. 16 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 15 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

VIERTER TEIL:
SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. Mai 2003.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

